

11.1.2017

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,

Frau Seyfarth hat mich als zuständige Gruppenleiterin über Ihr Anliegen informiert. Ich möchte Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

So nachvollziehbar und verständlich Ihr Anliegen als Anwohner ist, eine Verkehrsberuhigung in Ihrem Wohnbereich zu erreichen, so ist gleichwohl zu beachten, dass entsprechend der derzeitigen Rechtslage eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit in Deutschland nicht möglich ist. Auch ist nicht beabsichtigt, im Berliner Hauptstraßennetz generell Tempo 30 einzuführen. Nach den geltenden rechtlichen Vorschriften darf meine Behörde nur dann eine solche Maßnahmen anordnen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das bedeutet, dass allein die Verkehrsbelastung, das Parken von Fahrzeugen oder die Nutzung einer Straße durch Radfahrer oder Kinder nicht automatisch die Anordnung von Tempo 30 rechtfertigt. Diese Situation ist stadttypisch und stellt somit keine Besonderheit dar. Dort wo vermehrt Fußgänger oder Kinder queren, wurden im Waidmannsluster Damm bereits verkehrssichernde Maßnahmen angeordnet, wie Zebrastreifen oder Ampeln oder auch abschnittsweise Tempo 30. Diesbezüglich ist meine Behörde auch in direktem Kontakt mit der örtlichen Polizei und dem Bezirksamt.

Die Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Am Leitbruch bzw. Am Dianaplatz ist den besonderen örtlichen Gegebenheiten geschuldet. Zum einen existiert hier über die Straße Am Dianaplatz eine fußläufige Verbindung zwischen den Haltestellen und der in der Fürst-Bismarck-Str. ansässigen Salvator-Schule (Grundschule, Integrierte Sekundarschule und Gymnasium), zu anderen über den Weg Am Leitbruch eine fußläufige Verbindung zwischen den Haltestellen und dem Romain-Rolland-Gymnasium sowie der Filiale der Münchhausen Grundschule in der Cité Foch. Diesem erhöhten Querungsbedürfnis wurde durch die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) entsprochen, der im Interesse der Schulwegsicherheit mit Tempo 30 überlagert wurde. Die Ausdehnung in Richtung Osten erfolgte nunmehr im vergangenen Monat aufgrund verschiedener Ursachen (eingeschränkte Sichtbarkeit der Tempo 30, des FGÜ, der Querungen außerhalb des FGÜ im Bereich der Haltestellen, Gefährdungen durch Aufhebung der Tempo 30 im Knoten/ vor den Haltestellen). Aufgrund dieser Besonderheiten wurden die Haltestellenbereiche in die Tempo 30 mit aufgenommen.

Die Haltestellen Dianastr. sind mit dieser Situation und den örtlichen Bedingungen nicht vergleichbar. Schüler/ Schülerinnen, welche mit der Buslinie 222 zu bzw. von den o.g. Schulen fahren, nutzen größtenteils wegen des kürzeren Fußweges und/ oder des FGÜ die Haltestellen Am Dianaplatz. Insofern existiert hier ein für Haltestellenbereiche übliches Querungsaufkommen, welches keiner weiteren straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Querung bedarf.

Bezüglich Lärmschutz erlauben Sie mir anzumerken, dass privat gemessene Lärmwerte keine Grundlage für die Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen

darstellen. Da dieses Verfahren, um eine nachvollziehbare Aussagekraft erzielen zu können, auch sehr aufwendig wäre, werden auch behördenseitig keine Lärmmessungen durchgeführt. Die Ermittlung des Verkehrslärm erfolgt rechnerisch nach bundeseinheitlich verbindlich festgelegten Vorschriften. Hierbei wird u.a. bezogen auf den konkreten Einzelfall die Höhe der Verkehrsbelastung, die Art der Fahrzeuge, die Breite der Fahrbahn, der Fahrbahnzustand und der Abstand der Wohngebäude zur Fahrbahn bei der Berechnung berücksichtigt. Basierend auf dieser Grundlage liegen meiner Behörde auch Ergebnisse vor, wonach nur punktuell geringe Überschreitungen und auch nur der nächtlichen Lärmrichtwerte im Waidmannsluster Damm festzustellen sind. Infolgedessen sind durchgehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Lärmschutz nicht begründbar.

Ich muss Ihnen daher mitteilen, dass ich Ihnen eine durchgehende Tempo 30 – Regelung im Waidmannsluster Damm - wie von ihnen gewollt - bedauerlicherweise nicht in Aussicht stellen kann. Daran würde auch eine persönliche Darlegung nichts ändern können, da die Rechtslage hierzu eindeutig ist.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis und verbleibe mit den besten Wünschen für 2017

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Krause
Verkehrslenkung Berlin, VLB B 3
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Gruppenleiterin für Dauerhafte Anordnungen im Bereich Nord

Tempelhofer Damm 45,
Bauteil 6, Aufgang B,
12101 Berlin

Tel.: 030 902594-525
Fax: 030 902594-698

Email: Nicole.Krause@SenUVK.Berlin.de